

SKOS CSIAS COSAS

Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe
Conférence suisse des institutions d'action sociale
Conferenza svizzera delle istituzioni dell'azione sociale
Conferenza svizra da l'agid sozial

Merkblatt

Massnahmen wegen COVID-19

Empfehlungen zur Sozialhilfe während Epidemie-Massnahmen

Bern, 2. Juli 2020

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage	3
2. Arbeit auf den Sozialdiensten	3
2.1. Beratungsgespräche	4
2.2. Empfehlungen für Mitarbeitende.....	4
3. Fortführung der bisherigen Unterstützung	4
3.1. Persönliche Hilfe	4
3.2. Allgemeine Mitwirkungspflichten.....	5
3.3. Auflagen im Zusammenhang mit der Sozialhilfe	5
3.4. Einkommensfreibeträge und Integrationszulagen	6
3.5. Leistungskürzungen und Sanktionen.....	6
3.6. Leistungsreduktion zwecks Rückerstattung unrechtmässig bezogener Leistungen	7
3.7. Einstellungen wegen Verletzung der Subsidiarität.....	7
3.8. Fristen und Verfahrensrechte.....	7
4. Bearbeitung von Gesuchen um neue oder zusätzliche Unterstützung.....	7
4.1. Anspruchsprüfung und Sicherungsmassnahmen	8
4.2. Corona Erwerbbersatzentschädigung und Sozialhilfe.....	8
4.3. Corona-Notkredite und Sozialhilfe	9
4.4. Kurzarbeitsentschädigung und Sozialhilfe	10
4.5. Umfang der Unterstützung von selbständig Erwerbenden und arbeitgeberähnlichen Angestellten	10
4.6. Folgen für Ausländerinnen und Ausländer	10
4.7. AuslandschweizerInnen mit vorübergehendem Aufenthalt in der Schweiz	11
5. Rückerstattungspflicht	11
6. Massnahmen für Bildung, berufliche und soziale Integration.....	12

1. Ausgangslage

Version vom 29. Mai 2020

Die nachfolgenden Empfehlungen der SKOS sind vorbehaltlich von kantonalen und kommunalen Regelungen und gelten für die Dauer der verordneten Massnahmen zur Bekämpfung einer Ausbreitung des Corona-Virus.

Sie gelten für die zum Publikationszeitpunkt geltende Lage und werden bei Bedarf aktualisiert. Die jeweils aktuellste Version finden Sie auf der SKOS-Webseite: <https://skos.ch/publikationen/merkblaetter/>

Der Bundesrat hat am 16. März 2020 zum Schutz der Bevölkerung und zur Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems eine «ausserordentliche Lage» erklärt und diverse Massnahmen ergriffen, die seit dem 27. April 2020 etappenweise gelockert werden (siehe <https://www.bag.admin.ch>). Per 19. Juni 2020 wird die ausserordentliche Lage beendet, es bleibt danach eine besondere Lage mit entsprechend weniger Kompetenzen des Bundes.

Insgesamt haben die vom Bund verordneten Massnahmen Auswirkungen auf die Sozialhilfe. Das vorliegende Merkblatt macht Empfehlungen zur Sozialhilfepraxis während den Epidemie-Massnahmen. Die SKOS hat auch eine Analyse zur aktuellen Lage und zukünftigen Herausforderungen für die Sozialhilfe mit verschiedenen Szenarien veröffentlicht (19. Mai 2020, [Link](#)).

2. Arbeit auf den Sozialdiensten

Version vom 20. März 2020

Die Sozialhilfe als Dienstleistung für Menschen in prekären Lebenslagen muss aufrechterhalten bleiben, ohne die Gesundheit der Beteiligten zu gefährden.

Sozialdienste als kommunale und kantonale Verwaltungseinheiten erhalten Anweisungen von ihren vorgesetzten Stellen, diese müssen für spezifische Themen der Sozialhilfe herunter gebrochen werden. Die folgenden Empfehlungen stützen sich auf Massnahmen, die seit Beginn der Krise in verschiedenen Kantonen und Gemeinden eingeführt wurden.

2.1. Beratungsgespräche

Version vom 29. Mai 2020

Für persönliche Beratungsgespräche gilt der Grundsatz «so viel wie nötig, so wenig wie möglich». Wo telefonische oder elektronische Beratung nicht ausreichend ist, können persönliche Beratungsgespräche stattfinden, soweit die Empfehlungen des BAG eingehalten werden können.

Die Schalter für Intake-Gespräche sind so auszugestalten, dass Mitarbeitende und antragstellende Personen gleichermaßen vor einander geschützt sind und dass die empfohlenen Hygiene- und Abstandsregeln eingehalten werden können.

2.2. Empfehlungen für Mitarbeitende

Version vom 29. Mai 2020

Die Arbeitsplätze und Arbeitszeiten von Mitarbeitenden sind so zu organisieren, dass die Empfehlungen des BAG eingehalten werden können. Der Arbeitgeber bleibt in der Pflicht, besonders gefährdete Personen von zu Hause aus arbeiten zu lassen. Ist die Präsenz vor Ort unabdingbar, muss er die betreffende Person schützen, indem er die Abläufe oder den Arbeitsplatz entsprechend anpasst.

Wenn Mitarbeitende oder Personen in deren Haushalt erkranken, müssen sie zuhause bleiben. Soweit ihnen eine Arbeit möglich ist, ist diese nach Möglichkeit im Home-Office zu erledigen. Wenn dies nicht möglich ist, sind sie auf Kosten des Arbeitgebers zu beurlauben.

3. Fortführung der bisherigen Unterstützung

Version vom 29. Mai 2020

Sozialhilfe ist auch in besonderen und ausserordentlichen Lagen individualisiert zu erbringen. Der allgemeinen Lage ist ebenso Rechnung zu tragen wie den Schutzbedürfnissen von Personen, die durch den Corona-Virus besonders gefährdet sind.

3.1. Persönliche Hilfe

Version vom 29. Mai 2020

Betroffene Personen können einen zusätzlichen Bedarf an persönlicher Hilfe haben, damit sie belastende Lebenslagen angesichts von Einschränkungen des öffentlichen Lebens zu bewältigen vermögen (z.B. Persönliche Beratungsgespräche, Vermittlung von Hilfe beim Einkaufen für besonders gefährdete Personen).

3.2. Allgemeine Mitwirkungspflichten

Version vom 29. Mai 2020

Wer Sozialhilfe beantragt und bezieht, ist zur Mitwirkung verpflichtet. Für die Dauer der besonderen und ausserordentlichen Lage ist jedoch zu berücksichtigen, welche Mitwirkung erbracht werden kann und welche nicht und welche Mitwirkung mit Blick auf die Ziele der Sozialhilfe in dieser Lage sinnvoll ist.

Auskunfts- und Meldepflichten betreffend die persönliche und finanzielle Situation gelten weiterhin (z.B. Bekanntgabe von Einkommens- und Vermögensverhältnissen, Grösse und Zusammensetzung der Haushaltsgemeinschaft, Familienverhältnisse, Verpflichtungen der materiellen Grundsicherung und Informationen zur Gesundheit). Veränderungen in diesen Bereichen sind unaufgefordert zu melden.

Pflichten zur Minderung der Bedürftigkeit gelten weiterhin, soweit dies in der besonderen und ausserordentlichen Lage möglich ist (z.B. Geltendmachung von Drittansprüchen, Senkung von überhöhten Fixkosten).

Sozialdiensten wird empfohlen, unterstützte Personen schriftlich über eine allfällige Sistierung und ein erneutes Aufleben von Mitwirkungspflichten zu informieren.

3.3. Auflagen im Zusammenhang mit der Sozialhilfe

Version vom 29. Mai 2020

Auflagen müssen sich auf eine rechtliche Grundlage stützen und dem Zweck der Sozialhilfe dienen. Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit ist zu beachten, die Auflagen müssen für die betreffende Person unter Berücksichtigung ihrer individuellen Möglichkeiten zumutbar sein. Es sind folgende Konstellationen zu unterscheiden:

- **Auflage lässt sich nicht erfüllen:** Wenn sich seit Erlass einer Auflage die Umstände wegen der ausserordentlichen Lage so geändert haben, dass die darin vorgegebenen Pflichten nicht mehr eingehalten werden können, ist die Erfüllungspflicht vorläufig zu sistieren (z.B. Teilnahme an eingestellten Programmen).
- **Auflage ist nicht mehr verhältnismässig:** Wenn sich seit Erlass einer Auflage die Umstände wegen der besonderen oder ausserordentlichen Lage so geändert haben, dass die darin vorgegebenen Pflichten theoretisch noch eingehalten werden können, aber nicht mehr verhältnismässig sind, ist die Erfüllungspflicht vorläufig zu sistieren. Anders als im Rahmen der Arbeitslosenversicherung (vgl. COVID-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung, SR 837.033) sollen Auflagen der Sozialhilfe zur Stellensuche resp. zum Nachweis von Arbeitsbemühungen nicht pauschal sistiert werden. Es ist je nach Fähigkeitsprofil der unterstützten Person zu entscheiden, ob die Auflage noch verhältnismässig ist oder nicht. Im Zweifelsfall ist im Interesse der unterstützten Person zu entscheiden.

Sozialdiensten wird empfohlen, unterstützte Personen schriftlich über eine allfällige Sistierung und ein erneutes Aufleben der für sie gesprochenen Auflagen zu informieren.

3.4. Einkommensfreibeträge und Integrationszulagen

Version vom 30. April 2020

Für die Erwerbstätigkeit auf dem ersten Arbeitsmarkt (Arbeitnehmende und Selbstständig-erwerbende) und Bemühungen für die eigene berufliche und soziale Integration sind Einkommensfreibeträge und Integrationszulagen vorgesehen. In einer ersten Phase nach Beginn der ausserordentlichen Lage wurde empfohlen, EFB und IZU wie zuvor zu gewähren, auch wenn die eigentlich honorierte Leistung nicht mehr erbracht werden konnte. Ab der Bedarfsbemessung für den Juni 2020 sind nur die effektiv erbrachten Einkommen und Integrationsbemühungen mit EFB und IZU zu honorieren. Wer aufgrund behördlicher Entscheide auch nach dem 31. Mai weiterhin an keinem Integrationsprogramm teilnehmen kann, soll bis Ende Juni eine IZU ausgerichtet erhalten.

3.5. Leistungskürzungen und Sanktionen

Version vom 29. Mai 2020

Wenn Sanktionen in der besonderen oder ausserordentlichen Lage vollzogen werden, muss deren Verhältnismässigkeit neu geprüft werden. Wenn eine Leistungskürzung im Umfang von 30% des Grundbedarfs vor Erlass der Epidemie-Massnahmen zumutbar war, bedeutet dies nicht, dass sie auch in der jetzt geltenden Lage noch zumutbar ist.

Dies muss insbesondere bei der Sanktionierung von Haushalten mit Kindern und Jugendlichen oder mit besonders gefährdeten Personen berücksichtigt werden. In solchen Fällen kann es angebracht sein, eine Leistungskürzung für die Dauer der besonderen oder ausserordentlichen Lage ganz oder teilweise zu sistieren.

Leistungskürzungen in der Form von Sanktionen dienen primär dazu, um unterstützte Personen zu einer Verhaltensänderung zu bewegen, wenn sie ihren Pflichten und Auflagen im Zusammenhang mit der Sozialhilfe bisher nicht nachgekommen sind. Soweit sich diese Auflagen aufgrund der besonderen oder ausserordentlichen Lage nicht mehr erfüllen lassen, sind daher grundsätzlich auch die betreffenden Sanktionen zu überdenken und ggf. vorläufig zu sistieren.

Bei wiederholtem und schwerwiegendem Fehlverhalten können Sanktionen vollzogen oder fortgeführt werden. In diesen Fällen dient die Leistungskürzung nämlich nicht (nur) einer Verhaltensänderung.

Sozialdiensten wird empfohlen, unterstützte Personen schriftlich über eine allfällige Sistierung und ein erneutes Aufleben der für sie gesprochenen Sanktion zu informieren.

3.6. Leistungsreduktion zwecks Rückerstattung unrechtmässig bezogener Leistungen

Version vom 20. März 2020

Eine Forderung auf Rückerstattung kann mit der laufenden Unterstützung ratenweise verrechnet werden. Dabei sind die Vorgaben zum Umfang und zur Verhältnismässigkeit zu beachten, die auch bei Leistungskürzungen als Sanktion gelten. Wenn eine Leistungsreduktion zwecks Rückerstattung vor Erlass der weitgehenden Corona-Massnahmen zumutbar war, bedeutet dies nicht, dass sie auch in einer ausserordentlichen Lage noch zumutbar ist.

3.7. Einstellungen wegen Verletzung der Subsidiarität

Version vom 20. März 2020

Die teilweise oder vollumfängliche Einstellung von Unterstützungsleistungen ist u.a. dann zulässig, wenn sich eine Person weigert, eine zumutbare und konkret zur Verfügung stehende Arbeit anzunehmen oder einen ihr zustehenden, bezifferbaren und durchsetzbaren Rechtsanspruch auf Unterhaltsbeiträge oder ein Ersatzeinkommen geltend zu machen. Wo die Möglichkeiten zur Annahme einer bezahlten Arbeit aufgrund der besonderen oder ausserordentlichen Lage nicht mehr besteht, oder wo eine Geltendmachung von Drittansprüchen grundsätzlich möglich, aber aufgrund der Lage erschwert ist, sind die Voraussetzungen für eine (Teil-)Einstellung von Unterstützungsleistungen nicht erfüllt.

3.8. Fristen und Verfahrensrechte

Version vom 29. Mai 2020

Die besonderen Empfehlungen betreffend Fristen und Verfahren wurden aufgehoben.

4. Bearbeitung von Gesuchen um neue oder zusätzliche Unterstützung

Es kann ein Anspruch auf ergänzende Sozialhilfe bestehen, wenn eine Corona Erwerbsersatzentschädigung, eine Kurzarbeitsentschädigung oder eine besondere kantonale Hilfeleistung zur Deckung der materiellen Grundsicherung nicht ausreichend ist. Dies, weil die Entschädigungen nicht aufgrund des Bedarfs bemessen, sondern als Pauschalen ausgerichtet werden.

4.1. Anspruchsprüfung und Sicherungsmassnahmen

Version vom 29. Mai 2020

Die besonderen Empfehlungen betreffend vereinfachter Anspruchsprüfung und Sicherungsmassnahmen wurden aufgehoben.

4.2. Corona Erwerbsersatzentschädigung und Sozialhilfe

Version vom 29. Mai 2020

Sozialhilfe ist subsidiär gegenüber einer Corona Erwerbsersatzentschädigung. Im Bedarfsfall muss Sozialhilfe bevorschussend erbracht werden, wobei die Rückerstattung sicherzustellen ist.

Der Bundesrat hat befristet bis September 2020 eine Corona Erwerbsersatzentschädigung geschaffen für Eltern, Personen in Quarantäne, Selbständigerwerbende und freischaffende Künstlerinnen und Künstler. Mit der etappenweisen Lockerung der getroffenen Massnahmen entfallen auch die Ansprüche für Corona Erwerbsersatzentschädigung für einige Personengruppen. So entfallen mit der Wiedereröffnung von Schulen und Kindertagesstätten die Ansprüche für Eltern. Informationen zu den Leistungen finden Sie auf der Webseite des Bundesamts für Sozialversicherungen BSV ([Link](#)).

Pflicht zur Geltendmachung der Corona Erwerbsersatzentschädigung: Die Corona Erwerbsersatzentschädigung wird nicht automatisch ausgerichtet. Sie muss bei der für die betreffende Person zuständigen Ausgleichskasse angemeldet werden, wo die Ansprüche geprüft werden. Der Sozialdienst hat darüber zu informieren, dass mit Sozialhilfe unterstützte Personen eine Pflicht haben, allfällige Ansprüche auf eine Corona Erwerbsersatzentschädigung geltend zu machen (SKOS-RL A.5.2). Die Ansprüche können rückwirkend auf den Zeitpunkt geltend gemacht werden, an dem sämtliche Voraussetzungen zur Geltendmachung der Corona Erwerbsersatzentschädigung erfüllt waren. Konkret sind folgende unterstützten Personen über ihre Pflicht zur Geltendmachung der Corona Erwerbsersatzentschädigung zu informieren:

- Eltern mit Kindern unter 12 Jahren, die ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen mussten, weil die Fremdbetreuung der Kinder nicht mehr gewährleistet war;
- Personen, die wegen einer Quarantänemassnahme ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen mussten;
- Selbstständig Erwerbende, die einen Erwerbsausfall erlitten, weil sie wegen den vom Bundesrat getroffenen Massnahmen ihre Tätigkeit einstellen mussten oder einen Erwerbsausfall erlitten haben;
- Freischaffende Künstlerinnen und Künstler, deren Engagements wegen den Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus annulliert wurden oder die einen eigenen Anlass absagen mussten.

Rückerstattung bevorschussender Sozialhilfe: Sozialhilfe ist subsidiär gegenüber einer Corona Erwerbsersatzentschädigung. Es ist möglich, dass Sozialhilfe bevorschussend erbracht werden muss, bis von den Ausgleichskassen ein Anspruch geprüft und die Leistungen ausbezahlt werden. Die Ausgleichskasse erstellt eine Mitteilung, auf der der ausbezahlte Betrag zeitlich und frankenmässig beziffert ist. Dabei ist folgendes zu beachten:

- Sozialdienste haben von unterstützten Personen gestützt auf Art. 22 Abs. 2 lit. a ATSG ([Link](#)) eine Abtretung allfälliger Ansprüche auf rückwirkend ausbezahlte Corona Erwerbsersatzentschädigungen oder eine Drittauszahlungsvollmacht zu verlangen.
- Gestützt auf solche Abtretungen können Sozialdienste verlangen, dass ihnen rückwirkende Ansprüche auf Corona Erwerbsersatzentschädigungen direkt ausbezahlt werden.
- Rückwirkend eingehenden Erwerbsersatzentschädigungen werden (wie üblich bei rückwirkend eingehenden Sozialversicherungsleistungen) mit der im selben Zeitraum geleisteten Sozialhilfe verrechnet, ein Überschuss ist den unterstützten Personen auszubezahlen. Bei fortlaufender Unterstützung ist ein Überschuss als Einnahme im aktuellen Budget anzurechnen.

4.3. Corona-Notkredite und Sozialhilfe

Version vom 20. April 2020

In Notlagen können Unternehmerinnen und Unternehmer zur Deckung der eigenen materiellen Grundsicherung einen Anspruch auf Sozialhilfe haben, während sie zur Deckung von Betriebskosten ergänzend einen Corona-Notkredit beantragen können.

Gestützt auf die COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung vom 25. März 2020 können Unternehmen bei ihrer Bank zinslose Kredite beziehen. Diese Möglichkeit besteht grundsätzlich auch für selbständige Unternehmerinnen und Unternehmer. Solche Corona-Notkredite sind gemäss Erläuterungen der Solidarbürgschaftsverordnung des Bundes zur Deckung von Fixkosten (z.B. Miet- und Sachkosten) von Unternehmen gedacht, nicht für Lohnkosten.

Zur Deckung des materiellen Grundbedarfs ist die Sozialhilfe daher nicht subsidiär gegenüber Corona-Notkrediten. Von Personen in Not kann nicht verlangt werden, dass Sie zur Deckung ihrer materiellen Grundsicherung einen Corona-Notkredit beantragen. Wenn Sie aber mit Sozialhilfe unterstützt werden und über Mittel aus einem Corona-Notkredit verfügen können, ist folgendes zu beachten: Wenn Mittel aus Corona-Notkrediten trotz ihrer anderen Zweckbestimmung direkt für Auslagen verwendet werden, die zur materiellen Grundsicherung gehören, kann dies bei der Bedarfsbemessung der Sozialhilfe berücksichtigt werden. Eine Anrechnung als Einnahme ist in diesen Fällen unter Berücksichtigung der Empfehlungen zur Anrechnung von freiwilligen Zuwendungen Dritter möglich (vgl. Praxisbeispiel ZESO Ausgabe 2/20, [Link](#)).

4.4. Kurzarbeitsentschädigung und Sozialhilfe

Version vom 29. Mai 2020

Sozialhilfe ist subsidiär gegenüber einer Kurzarbeitsentschädigung. Im Bedarfsfall muss Sozialhilfe bevorschussend erbracht werden, wobei die Rückerstattung sicherzustellen ist.

Die Arbeitslosenversicherung (ALV) deckt den von Kurzarbeit betroffenen Arbeitgebern über einen gewissen Zeitraum einen Teil der Lohnkosten. So können Lohnansprüche für Arbeitnehmende sichergestellt werden. Informationen zu den Leistungen erhalten Sie auf der Webseite des Staatssekretariats für Wirtschaft [seco \(Link\)](#).

Relevanz von Kurzarbeitsentschädigungen für die Sozialhilfe: In den regulären Fällen der Kurzarbeitsentschädigung entstehen keine neuen Schnittstellen zur Sozialhilfe. Die Entschädigung fliesst an Arbeitgeber, die damit die Löhne ihrer Angestellten sichern können. Ein Anspruch besteht auch für Arbeitnehmende im Stundenlohn, wenn eine vertraglich vereinbarte Arbeitszeit vorliegt. Die besonderen Ansprüche für arbeitgeberähnliche Angestellte werden per 1. Juni 2020 aufgehoben.

4.5. Umfang der Unterstützung von selbständig Erwerbenden und arbeitgeberähnlichen Angestellten

Version vom 29. Mai 2020

Die Sozialhilfe für selbständig Erwerbende und arbeitgeberähnliche Angestellte beschränkt sich auf ihre materielle Grundsicherung. Betriebskosten werden in der Regel nicht zu Lasten der Sozialhilfe übernommen. Zur Deckung von Betriebskosten können Corona-Notkredite beantragt werden (vgl. Ziff. 4.3). Bei der Bedarfsbemessung ist zu berücksichtigen, dass Firmenwerte (z.B. Autos, Einrichtungen, Mittel auf dem Geschäftskonto), die grundsätzlich für die selbständige Erwerbstätigkeit gebraucht werden, während der besonderen und ausserordentlichen Lage bei der Bedarfsbemessung nicht zu berücksichtigen sind.¹

4.6. Folgen für Ausländerinnen und Ausländer

Version vom 9. April 2020

Ein erheblicher Teil jener Personen, die während der besonderen und ausserordentlichen Lage einen Antrag auf Sozialhilfe stellen, sind ausländischer Nationalität. Die SKOS empfiehlt,

¹ In der Schweiz sind auch Jenische, Sinti und Roma häufig selbständig erwerbstätig und jetzt von umfassenden Erwerbsausfällen betroffen. Aufgrund ihrer Lebensweise verfügen sie in der Regel über Wohnwagen, Zugfahrzeuge und andere besondere Maschinen und Einrichtungen (z.B. Stromgeneratoren). Solche Vermögenswerte sind ebenfalls nicht zu berücksichtigen, soweit sie mit der Lebensweise begründet sind und verhältnismässig sind.

bei der Meldung des Sozialhilfebezugs gemäss Art. 97, Abs. 3, lit. d AIG darauf hinzuweisen, dass der Sozialhilfebezug während der Corona-Krise erfolgt. Das SEM empfiehlt den Kantonen, die ausserordentlichen Umstände zu berücksichtigen und darauf zu achten, dass unterstützte Personen keine Nachteile daraus erleiden.

4.7. AuslandschweizerInnen mit vorübergehendem Aufenthalt in der Schweiz

Version vom 29. Mai 2020

Aufgrund bestehender Reisebeschränkungen befinden sich zahlreiche Auslandschweizerinnen und -schweizer im Land, die nicht in ihre Wohnsitzstaaten zurückkehren können und in finanzielle Notlagen geraten. Für die Unterstützung dieser Personen mit Aufenthalt in der Schweiz sind die Aufenthaltsorte zuständig. Konkret ist eine Unterstützung bis zur nächstmöglichen Rückreise sicherzustellen.

Die Unterstützung von Auslandschweizerinnen und -schweizern mit Aufenthalt in der Schweiz richtet sich nach dem Recht des Aufenthaltskantons. Aufenthaltskantone werden vom Bund für die geleisteten Unterstützungsleistungen entschädigt (vgl. Art. 41 Auslandschweizerverordnung). Das innerkantonale Verfahren für die Entschädigung regeln die Kantone selbst. In der Regel können unterstützende Aufenthaltsgemeinden die Auslagen dem kantonalen Sozialamt zur Rückerstattung durch den Bund unterbreiten.

5. Rückerstattungspflicht

Version vom 29. Mai 2020

Kurzarbeitsentschädigung und Corona-Erwerbssersatz müssen nicht zurückerstattet werden. Es stellt sich daher die Frage, ob auch die in dieser besonderen und ausserordentlichen Lage bezogene Sozialhilfe von der Rückerstattungspflicht ausgenommen werden soll. Dabei gilt es zu beachten, dass auch vor den Epidemie-Massnahmen häufig strukturelle Ursachen für den Sozialhilfebezug verantwortlich waren und nicht primär individuelles Verschulden.

Die bestehenden Empfehlungen der SKOS zur Rückerstattung sehen folgendes vor: Rechtmässig bezogene Unterstützungsleistungen müssen rückerstattet werden, wenn eine ehemals unterstützte Person in günstige finanzielle Verhältnisse gelangt. Bei günstigen Verhältnissen aufgrund Erwerbseinkommen ist auf eine Geltendmachung der Rückerstattung zu verzichten. Wo die gesetzlichen Grundlagen eine Rückerstattung aus Erwerbseinkommen vorsehen, ist eine grosszügige Einkommensgrenze zu gewähren und die zeitliche Dauer der Rückerstattung ist zu begrenzen.

Wenn jemand aufgrund der besonderen oder ausserordentlichen Lage innerhalb von kurzer Zeit auf Sozialhilfe angewiesen ist, kann nicht davon ausgegangen werden, dass sich die Person zuvor in günstigen finanziellen Verhältnissen befunden hat. Daher wird sich die Frage nach der Rückerstattungspflicht in vielen Fällen nicht konkret stellen. In Kantonen und Gemeinden mit strengeren Rückerstattungsregeln ist zu empfehlen, dass die Sozialhilfeorgane

das ihnen zur Verfügung stehende Ermessen bei der Prüfung der Rückerstattungspflicht im Sinne der unterstützten Personen ausschöpfen.

6. Massnahmen für Bildung, berufliche und soziale Integration

Version vom 2. Juli 2020

Im Rahmen der dreistufigen Strategie des Bundesrates zur Aufhebung des Lockdowns können die Massnahmen ihren Betrieb wieder aufnehmen, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:

- Die Massnahme wird in einer Branche angeboten, die nicht mehr von einer Schliessung betroffen ist.
- Der Betrieb verfügt über ein Schutzkonzept, mit welchem die Vorgaben des BAG erfüllt werden können.
- Die Gruppe besonders gefährdeter Personen wird definiert. Für sie ist eine Einhaltung der besonderen Vorgaben des BAG oder Home-Office garantiert, sonst sind sie von der Teilnahme zu suspendieren.

Anbietenden von Massnahmen sollen weiterhin die Programmkosten entschädigt werden, wenn sie aufgrund Einschränkungen des Bundes keine Teilnehmenden mehr rekrutieren können. Die Entschädigung soll subsidiär sein und die laufenden Grundkosten abdecken, aber keine Aufwendungen, die nur bei effektiver Durchführung entstehen. Damit soll ein Beitrag dazu geleistet werden, dass Anbietende von Massnahmen nicht in finanzielle Schwierigkeiten geraten.

Der Bundesrat hat ab 6. Juli eine Maskenpflicht für den öffentlichen Verkehr erlassen. Aus dem GBL sind die Masken in der Regel nicht zu zahlen. Es ist eine grundversorgende SIL, die Personen brauchen, die den öffentlichen Verkehr nutzen müssen (SchülerInnen ab 12 Jahren, Arbeitnehmende, Teilnehmende in Massnahmen zur beruflichen und sozialen Integration, medizinische und therapeutische Termine, etc).

Das Bundesamt für Gesundheit empfiehlt zudem für bestimmte Situationen anderes Schutzmaterial, z.B. für Arbeitsplätze, bei denen die Distanzregeln nicht eingehalten werden können. Wenn möglich sollen die nötigen Schutzmaterialien für den Arbeitsplatz durch die Anbieter von Integrationsprogrammen oder die Arbeitgeber zur Verfügung gestellt werden. Wenn die Schutzmaterialien von der sozialhilfebeziehenden Person selber beschafft werden müssen, sollen die Kosten dafür als situationsbedingten Leistungen (SIL) übernommen werden.